

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Fa. IN-LOG Mailroom Technologies GmbH
Puchgasse 9, A-1220 Wien

01.0. Allgemeines

01.1. Wir arbeiten ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen.

01.2. Nebenabreden bedürfen ebenso wie nachträgliche Vertragsänderungen der von beiden Vertragsteilen unterfertigten Schriftform.

01.3. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten selbst dann nicht, wenn sie von uns unwidersprochen geblieben sind. Solche Bedingungen ebenso wie Ö-Normen gelten nur insoweit, als sie weder den vereinbarten Vertragsbestimmungen noch diesen Geschäftsbedingungen widersprechen.

01.4. Von uns erstellte technische und kaufmännische Unterlagen sind unser geistigen Eigentum; die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

01.5. Kostenvoranschläge und Angebote sind, sofern deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich zugesagt ist, grundsätzlich unverbindlich; der Vertrag kommt nach Eingang der Bestellung bei uns erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

02.0. Leistungsausführung- und Änderungen

02.1. Wir behalten uns Änderungen in technischen Belangen im Zuge der Leistungsausführung vor, soweit diese dem Besteller zumutbar sind und eine qualitativ gleichwertige Ausführung gewährleistet ist.

02.2. Zur Ausführung des Auftrages sind wir frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt und allfällig von ihm zu schaffende technische Vorbedingungen geschaffen hat.

02.3. Der Versand von bestellten Produkten erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers; eine Transportversicherung wird nur über ausdrückliche Weisung des Bestellers und nur auf dessen Kosten eingedeckt.

03.0. Leistungsfristen und –Termine

03.1. Kommt es zu Verzögerungen in der Leistungsausführung durch Umstände, die nicht in unserem Einflußbereich stehen, etwa weil ein Zulieferer nicht termingerecht liefert, werden vereinbarte Termine und Fristen hinausgeschoben.

03.2. Im Falle eines von uns verschuldeten Leistungsverzuges kann der Besteller unter Setzung einer angemessenen, jedoch zumindest achtwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; sonstige, darüber hinaus gehende Ansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, es sei denn, uns würde am Lieferverzug grobes Verschulden oder Vorsatz treffen.

04.0. Eigentumsvorbehalt

04.1. Alle gelieferten, seien es auch montierte Produkte bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

04.2. Wird das Produkt vom Besteller in eine nicht in unserem Eigentum stehende Sache eingebaut bzw mit anderen Sachen zu einer neuen Sache zusammengebaut und geht hierdurch unser Eigentumsvorbehalt unter, gilt als vereinbart, daß wir anteilmäßig Miteigentum erwerben, wobei sich unser Anteil nach dem Verhältnis der im Zeitpunkt der Verarbeitung gegebenen Werte aller verwendeten Sachen zueinander bestimmt.

04.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller uns bereits jetzt Sicherungsweise seine künftig entstehenden Forderungen gegen Abnehmer der noch in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Produkte ab und verpflichtet sich, den Abnehmer von der erfolgten Zession unverzüglich zu verständigen.

05.0. Zahlungen und Zahlungsverzug

05.1. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechsel- und Eskontspesen gehen stets zu Lasten des Bestellers.

05.2. Wird nur ein Teil der Produkte geliefert oder ist nur ein Teil der gelieferten Produkte ordnungsgemäß bzw. wird nur ein Teil der gelieferten Produkte beanstandet, ist die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller insoweit unzulässig und ausgeschlossen, als Produkte ordnungsgemäß geliefert oder vom Besteller nicht beanstandet worden sind oder deren Gebrauch durch einen allfällig zu behebenden Mangel nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

05.3. Die Aufrechnung von Forderungen des Bestellers mit unseren Forderungen ist ausgeschlossen.

05.4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, neben den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz der Zinsen und Spesen in der Höhe zu verlangen, mit denen wir selbst im Rahmen in Anspruch genommener Kredite belastet sind, soweit solche gesetzlich zustehende Zinsen übersteigen. Der Anspruch auf weitergehenden Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt.

05.5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, den Gesamtpreis sofort fällig zu stellen und für den Fall, daß der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen, Waren, Geräte und dgl. – ohne daß dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist – zurückzunehmen.

06.0. Vorzeitige Fälligestellung

06.1. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, sowohl den Gesamtpreis gemäß 05.5. als auch den aus anderen Lieferungen noch offenen Forderungs-Saldo sofort fällig zu stellen.

06.2. Wir sind weiters berechtigt, im Falle von Verzögerungen oder Unterbrechung in der Leistungsausführung, die vom Besteller zu vertreten sind, unsere bisher erbrachten Leistungen sofort fällig zu stellen.

06.3 .Wenn uns nach Vertragsabschluß ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder dessen wirtschaftliche Lage bekannt werden, sind wir berechtigt, alle bisher erbrachten Leistungen sofort fällig zu stellen; uns steht dann auch das Recht zu, die Ausführung der beauftragten Leistung und/oder Lieferung einzustellen und die Fortführung der Arbeiten von der Bezahlung unserer fälligen Forderungen und von der Stellung entsprechender Sicherheiten für die restliche Auftragssumme durch den Besteller abhängig zu machen.

07.0. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

07.1. Verschleißteile haben nur die nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

07.2. Funktionsstörungen können nach dem Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden; eine Haftung unsererseits für solche Ausfälle und daraus resultierende Schäden besteht nur nach Maßgabe der in 08.0. und 09.0. festgelegten Bestimmungen.

08.0. Gewährleistung

08.1. Wir leisten dem, seine Verpflichtungen erfüllenden Besteller gegenüber dafür Gewähr, daß die erbrachten Leistungen mangelfrei sind; die Gewährleistung erlischt stets ein Jahr nach Übergabe des Vertragsgegenstandes. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

08.2. Der Besteller hat den gelieferten Vertragsgegenstand nach Erhalt unverzüglich zu überprüfen und allfällig sich hierbei zeigenden Mängel uns sofort schriftlich nachzuweisen.

08.3. Gewährleistung erfolgt in der Form, daß nach unserer Wahl

- erforderliche Nachbesserung und/ oder Mangelbehebung am Aufstellungsort oder im Betrieb des Bestellers durch uns selbst oder durch einen von uns beauftragten Subunternehmer erfolgt
- nach Feststellung eines Mangels je nach dem Erfordernis der schadhafte Teil oder der schadhafte Vertragsgegenstand vom Besteller über unsere Aufforderung zur Behebung des Mangels zur Nachbesserung an uns zurückzusenden ist, wobei einen allfälligen Aus- und Einbau der Besteller bzw. Nutzer entweder selbst oder durch eine Fachfirma im Einvernehmen mit uns auf eigene Kosten durchzuführen hat.

08.4. Zur Mangelbehebung am Aufstellungsort oder im Betrieb des Bestellers erforderliche Hilfsmittel, wie Werkzeuge, Hilfskräfte und –Leistungen, Energie und dergleichen sind vom Besteller bzw. Nutzer unentgeltlich beizustellen.

08.5. Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung wird weder die Gewährleistungsfrist unterbrochen oder gehemmt noch der Lauf einer neuen Gewährleistungsfrist ausgelöst.

08.6. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn

- Mängel vom Besteller nicht nach der von ihm unverzüglich nach Übergabe der Leistung (Ware) vorzunehmenden Überprüfung sofort bzw. bei erst späterem Hervorkommen sofort nach deren Entdeckung uns angezeigt und nachgewiesen werden oder
- vom Mangel betroffene Bereiche der Leistung (Ware) inzwischen von dritter Hand oder vom Besteller selbst verändert oder instandgesetzt worden sind.

08.7. Vom Besteller selbst beigestellte Geräte, Anlagen oder Materialien sind keinesfalls Gegenstand der Gewährleistung.

08.8. Wurde zwischen den Vertragsteilen der Begriff „Garantie“ verwendet, so ist darunter stets Gewährleistung nach Maßgabe des Vorstehenden zu verstehen.

9.0. Haftung für Schadenersatz

09.1. Für Schäden jeder Art - ausgenommen Personenschäden - einschließlich der Schäden aus Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, aus deliktischen Handlungen oder Unterlassungen oder aus Mängel (Mangelfolgeschäden) haften wir, soweit wir solche Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben.

09.2. Jeder darüber hinausgehende Anspruch auf Ersatz von Schaden ist ausgeschlossen.

09.3. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen, wenn nach Vertragsabschluß vom Parteienwillen unabhängige Umstände eintreten und der zwingenden Vertragserfüllung entgegenstehen, wie Arbeitskonflikte, aus allgemein gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen gegebene Beschränkungen und überhaupt in allen Fällen Höherer Gewalt.

09.4. Ansprüche aus der Produkthaftung werden hierdurch nicht berührt.

10.0. Produkthaftung

10.1. Geräte und Anlagen bieten stets jene Sicherheit, die bei Einhaltung von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften über die Verwendung des Vertragsgegenstandes wie z. B. Betriebsanleitungen – insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen und empfohlene Wartung – und sonstig gegebener Hinweise, auch solcher Dritter, wie des Produzenten, Importeurs und dgl. vom Verwender, insbesondere aber auch auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und Erfahrungen, erwartet werden kann.

11. Geltendes Recht:

11.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht, welches im Streitfall anzuwenden ist.

11.2. Die Anwendung des CISG (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

12.0. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort ist Wien

12.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, insbesondere für alle Streitigkeiten wegen Erfüllung oder Nichterfüllung, Bestand oder Nichtbestand des Vertrages/ von Verträgen zwischen uns und dem Besteller ist das örtlich und sachlich für den 22. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht.

12.3. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unserer Ansprüche dem Besteller gegenüber auch die Zuständigkeit eines anderen, für ihn gegebenen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

12.4. Ist zwischen den Vertragsteilen in Form einer, von beiden Vertragsteilen unterfertigten schriftlichen Urkunde die Zuständigkeit eines ausreichend bestimmt bezeichneten Schiedsgerichtes festgelegt worden, haben die Vertragsteile ihre Ansprüche gegeneinander vor diesem, nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung zuständigen Schiedsgericht geltend zu machen.